Satzung

ITA Automotive Service Partner e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

 ITA Automotive Service Partner (ITA) e.V.

 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.".

 Die Vereinigung ITA Automotive Service Partner ist mit dem hier einzutragenden Verein identisch. Die von der ITA Automotive Service Partner begründeten Rechte und Pflichten gehen auf diesen über.

2. Sitz des Vereins ist Berlin.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

ITA orientiert sich an den Zielen und Aufgabenstellungen der Automobilindustrie im In- und Ausland und sucht hierzu die enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen.

ITA verfolgt externe (Aktivitäten durch direktes Zusammenwirken mit Unternehmen, Gremien und Organisationen der Automobilindustrie) und interne (mitgliederbezogene Aktivitäten) Zielsetzungen und Aufgabenstellungen.

2.1. Externe Zielsetzung

Im Rahmen der externen Zielsetzung strebt ITA an, strategische Aufgabenstellungen in den durch Dienstleistungen und Technologien unterstützten Bereichen der „Automobilen Wertschöpfungskette" durch ITA-Mitglieder selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gremien der Automobilindustrie zu identifizieren, ihre strategische Bedeutung zu analysieren und durch einen frühzeitigen, schnellen und umfassenden Informationsaustausch Empfehlungen hierzu zu ermöglichen.

Auf dieser Basis soll erreicht werden, dass

a) die Zusammenarbeit zwischen der Automobilindustrie bzw. den hiermit verbunden Unternehmen auf der einen und den Dienstleistungs- und Technologie-Unternehmen auf der anderen Seite verbessert wird, damit strategisch orientierte Geschäftsprozesse, Verfahren und IT-Lösungen entwickelt werden können,

b) ITA Empfehlungen hierzu erarbeitet oder daran mitwirkt, damit neuartige Dienstleistungen, Geschäftsprozesse, Technologien und Lösungsansätze schneller zur Anwendung kommen und bestehende bzw. zukünftige Verfahrensweisen abgestimmt, verbessert und vereinheitlicht werden und

c) durch das Aufzeigen von Strategien und Empfehlungen die Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie erhalten bzw. gesteigert wird.

 ITA sieht somit eine wesentliche Aufgabe darin, die Automobilindustrie mit „State of the Art"-Konzepten und Lösungsansätzen in einem ganzheitlichen Rahmen zu unterstützen. Ein besonderer, aber nicht ausschließlicher Schwerpunkt dieser Aufgabe liegt dabei in der Betrachtung der Prozesskette zwischen Herstellern und Lieferanten und somit in der Logistik der Lieferketten.

 Die ITA wird in enger Zusammenarbeit mit Gremien wie dem VDA und ähnlicher Organisationen Whitepapers, Standards und Empfehlungen erarbeiten sowie Vorschläge zur Optimierung von heutigen und zukünftigen Geschäftsprozessen der Automobilindustrie zur Verfügung stellen.

2.2. Interne Zielsetzung

Im Rahmen der internen Zielsetzungen werden die ITA - Mitglieder durch regelmäßige und aktive Teilnahme an ITA - Veranstaltungen und ITA - Projekten den Informationsaustausch fördern und sich gegenseitig unterstützen, soweit dies im Rahmen der eigenen Geschäftsinteressen ihres Unternehmens möglich ist. Unter Informationen sind insbesondere auch solche Informationen zu verstehen, die im Rahmen der Realisierung der Zielsetzungen (z.B. Projektarbeit und Veranstaltungen) erlangt wurden und nicht ausdrücklich einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht:

 a) aus dem 1. Vorsitzenden (Chairman)

 b) und mindestens zwei - jedoch höchstens drei - stellvertretenden Vorsitzenden (Vice Chairmen).

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

 Jedes Mitglied des Vorstands ist vorbehaltlich der Bestimmung in § 11 zur Einzelvertretung berechtigt.
 Für die Regelung der internen Vertretung gibt sich der Vorstand eine entsprechende Geschäftsordnung.

Auf die Regelung des § 11 wird verwiesen.

3. Der Verein wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahlen sollen jeweils in der letzten Sitzung eines Jahres stattfinden. Es gilt als gewählt, wer die Mehrzahl der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt.

 Aus Gründen der Kontinuität soll der 1. Vorsitzende (Chairman) in geraden und die stellvertretenden Vorsitzenden (Vice Chairmen) in ungeraden Jahren gewählt werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt,

 a) für die Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung zu benennen.
 Hierzu kann ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB als Geschäftsführer bestellt werden.

 b) eine Vereinsordnung zu erlassen.

§ 5 Beratende Ausschüsse

Der Vorstand wird durch Ausschüsse unterstützt, die der Koordination, Steuerung und Überwachung der Aktivitäten des Vereins dienen.

Als ständige beratende Ausschüsse stehen dem Vorstand

a) das Steering Committee zur Bearbeitung von Grundsatzfragen

b) das Project Management Committee zur Realisierung von themenbezogenen Aufgaben

zur Seite.

Die Committees werden jeweils von einem Vice Chairman geleitet.

Die Vice Chairmen vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

Die Mitglieder der Committees werden von den Chairmen berufen; dabei gehören dem Steering Committee ein PR Manager und mindestens ein - aber höchstens drei- Associated Members sowie dem Project Management Committee mindestens alle Projektleiter sowie deren Stellvertreter an.

Der strategische Steuerkreis (SSC: Strategic Steering Committee) setzt sich zusammen aus dem Vorstand und Vertretern des Steering Committees.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung der Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über satzungsmäßige Änderungen, das Budget, die Beiträge sowie die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen, welches vom Chairman zu unterzeichnen ist.

Kann das Mitgliedsunternehmen keinen Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden, so kann es sein Stimmrecht bei Entscheidungen, die eine 2/3-Mehrheit erfordern, schriftlich ausüben oder per schriftlicher Vollmacht delegieren.

6.2 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Hierbei gilt, dass Anträge, über die in einer im Frühjahr stattfindenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, bis spätestens zum 15.01. d. J. schriftlich an den Vorstand gerichtet werden müssen. Für eine im Herbst stattfindende Mitgliederversammlung sind Anträge bis spätestens zum 15.09. d. J. schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- für die Automobilindustrie tätige Dienstleistungs- und Technologie Unternehmen
- Hochschulen / Universitäten / Forschungseinrichtungen
- Verbände und Organisationen, insbesondere der Automobilindustrie
- Unternehmen der Automobilindustrie

Dabei kann es sich um Profit- und Non-Profit Organisationen handeln.

Darüber hinaus können auch natürliche Personen als persönliche oder Ehrenmitglieder eine Mitgliedschaft erwerben.

7.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Antragstellung beim Vorstand. Die Mitgliedsorganisationen geben hierzu die zu ihrer Vertretung stimmberechtigte Person sowie deren Vertreter namentlich an. Das Strategic Steering Committee (SSC) entscheidet über die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied durch einstimmigen Beschluss. Kommt ein solcher Beschluss nicht einstimmig zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.2 Gastmitgliedschaft

Interessierte Unternehmen, die eine Mitgliedschaft im Verein anstreben, können den Status eines Gastmitgliedes erwerben.

Zum Erwerb der Gastmitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme als Gastmitglied durch Mehrheitsbeschluss.
Die Gastmitgliedschaft endet nach 6 Monaten und geht automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern der Vorstand nicht zuvor durch Mehrheitsbeschluss die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied abgelehnt hat.

Die Satzung ist auch für Gastmitglieder verbindlich. Ihnen kommt jedoch kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht zu.

7.3 Persönliche Mitglieder

Nach schriftlicher Antragsstellung an den Vorstand kann dieser nach eigenem Ermessen persönliche Mitgliedschaften einrichten.

Persönliche Mitgliedschaften zeichnen sich durch besondere Verdienste für die Automobilindustrie aus.

Ihre Mitgliedschaftsrechte sind eingeschränkt; insbesondere besitzen sie kein Antrags-, Wahl-, und kein Stimmrecht.

7.4 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich in der Automobilindustrie, ITK-Branche bzw. für die ITA selbst durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, kann vom Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ihre Mitgliedschaftsrechte sind eingeschränkt; insbesondere besitzen sie kein Antrags-, Wahl-, und kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Austritt aus dem Verein

Die Vereinsmitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt des Mitglieds beendet werden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausgeschiedene Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

8.2 Ausschluss aus dem Verein

Eine Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss vom
Verein beendigt werden.

Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) die fälligen Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen trotz Ablauf einer zweiten Mahnungsfrist nicht bezahlt hat,

oder wenn

b) ein Mitglied trotz Abmahnung durch den Vorstand wegen groben Fehlverhaltens gegen die Ziele und Inhalte dieser Satzung

oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

Ausgeschlossene Mitglieder erhalten keine Rückvergütung der bisher gezahlten Beiträge bzw. Umlagen; der Rechtsanspruch des Vereins auf noch zu zahlende Beiträge bzw. Umlagen bleibt erhalten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge und nach Bedarf zusätzlich Umlagen erhoben.

9.1 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr per Beschluss festgelegt.

Die Jahresbeiträge werden jährlich im Voraus mit Rechnungsstellung fällig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Kalendermonats, der auf den Erwerb der Mitgliedschaft folgt und endet bei Verlust der Mitgliedschaft mit dem Ende des Kalenderjahres.

Gastmitglieder zahlen eine einmalige Pauschale, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Erwirbt das Gastmitglied die ordentliche Mitgliedschaft, werden bereits gezahlte Pauschalen im Rechnungsjahr auf den ggf. fälligen Mitgliedsbeitrag angerechnet (nur auf den überschneidenden Anteil).

ITA Mitglieder, bei denen es sich um gemeinnützige Vereine, Non-Profit-Organisationen, Hochschulen oder Universitäten handelt, zahlen eine jährliche Pauschale, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

9.2 Umlage

ITA finanziert ggf. auch Sondervorhaben, die in der Jahresplanung nicht enthalten sind aber auf Antrag des Project Management Committees und mit Befürwortung des Strategic Steering Committees (SSC) realisiert werden sollen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und muss zudem einen Finanzierungsvorschlag enthalten. Zur Finanzierung von Sondervorhaben eines Wirtschaftsjahres können Umlagen maximal bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.

Die Umlagen werden mit Rechnungsstellung fällig.

§ 10 Budget und Rechnungslegung

Einnahmen und Ausgaben sind zu einem Budget alljährlich in einem Wirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vor Beginn des Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Für das abgelaufenes Geschäftsjahr ist nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ein Jahresabschluss zu erstellen. Er ist mit schriftlichem Bericht der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 11 Rechtsgeschäfte

Soweit finanzielle Mittel für Rechtsgeschäfte durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden sind, können diese vorstandsintern durch den Chairman oder in Vertretung durch einen Vice Chairman abgeschlossen werden.

Soweit finanzielle Mittel nicht durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden sind, gilt im Einzelfall folgendes:

a) Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert bis € 5.000,00 (pro Kalenderjahr) können nur durch den Chairman oder in Vertretung durch einen Vice Chairman abgeschlossen werden.

b) Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert bis € 10.000,00 (pro Kalenderjahr) können nur durch den Chairman und einem Vice Chairman gemeinsam abgeschlossen werden.

c) Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von über € 10.0000 bis zu € 25.000,00 (pro Kalenderjahr) können nur durch Mehrheitsbeschluss des ITA SSC abgeschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Chairman und ein Vice Chairman gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Anfallberechtigten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Anhang

1. Der Chairman ist berechtigt, alle sich als notwendig ergebenden formalen Änderungen bei der Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.

2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.